



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. 16.2./WO/EK/32.03.12/9835

Bozen / Bolzano, 30.04.2001

Sachbearbeiter: Dr. Wolfgang Oberparleiter
Funzionario

Tel. 0471/41 55 10-11

An die
Direktoren der Grundschulen
i m L a n d e

An die Schulgewerkschaften
i m L a n d e

An die Anschlagtafel
i m H a u s e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 20/2001

Betreff: **Mobilität des Lehrpersonals an Grundschulen für das Schuljahr 2001/02**

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!

Diesem Rundschreiben beiliegend finden Sie den Landesvertrag über die Mobilität des Lehrpersonals und der Religionslehrer und die diesbezüglichen staatlichen Weisungen.

Letzter Einreichtermin für die Mobilität des Lehrpersonals ist der:

- **21. Mai 2001** für Versetzungen in eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache, bzw. in eine Schule der ladinischen Ortschaften
- **8. Mai 2001** für Versetzungen in eine andere Provinz, bzw. in eine Schule des Landes mit italienischer Unterrichtssprache, sowie für sämtliche Übertritte.

Den Termin für die Veröffentlichung der Versetzungen erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Lehrpersonal, welches am 01.09.2000 in die Stammrolle aufgenommen wurde, muss ein Versetzungsgesuch stellen, damit es den definitiven Dienstsitz erhält.

Das Lehrpersonal, welches mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in die Stammrolle eingestuft worden ist, kann **nur** um Versetzung auf eine andere Stelle innerhalb des Landes ansuchen.

Bezüglich der Mobilitätsmaßnahmen hat das am 01.09.1999 eingestufte Lehrpersonal vor dem am 01.09.2000 eingestufte Lehrpersonal den Vorrang.

Wichtige Hinweise

- Lehrpersonen, die im Schuljahr 2000/01 die Versetzung an die erste angegebene Schule erhalten haben, dürfen heuer und nächstes Schuljahr nicht um Versetzung ansuchen.

- Diejenigen Lehrpersonen, die für 3 Jahre nicht um Versetzung oder Übertritt ansuchen, bekommen nach Ablauf dieser 3 Jahre (2000/01, 2001/02, 2002/03) ein UNATANTUM von 10 Punkten angerechnet.

Die Bestimmungen über die traditionellen Kontinuitätspunkte sind wie folgt abgeändert worden:

- Die Punkte für die Kontinuität des Dienstes werden auch für die Zeiträume zugeteilt, in denen sich das Lehrpersonal im Wartestand gemäß Art. 12 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 16. April 1998 befindet. Lehrpersonen, die aufgrund dieses Wartestandes im letzten Schuljahr die Kontinuitätspunkte verloren haben, bekommen diese jetzt wieder angerechnet.

Lehrpersonen, die das Probejahr noch nicht beendet haben, dürfen nicht um Übertritt in eine andere Schulstufe ansuchen (Art. 3 des Landesvertrages).

Lehrpersonen, die für das kommende Schuljahr (rechtliches Plansoll 2001/02) als Stellenverlierer ermittelt werden, können innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung um Versetzung ansuchen (Art. 54, Absatz 4 des staatlichen Vertrages).

Dokumentation des Gesuches:

Alle Dokumente können stempelfrei eingereicht werden. In der Regel kann der Antragsteller anstelle der Dokumente Ersatzbescheinigungen laut Gesetz Nr. 157/1968 vorlegen. Davon ausgenommen ist die Dokumentation bezüglich der Behinderung des Antragstellers, der Kinder oder anderer Familienangehöriger (Bescheinigungen der zuständigen Sanitätsbehörde im Original oder beglaubigter Kopie belegen).

Der Dienst sollte vorzugsweise mit einem Dienstzeugnis belegt werden.

Die Direktionen werden ersucht, den Lehrpersonen beim Ausfüllen der Gesuchsformulare und bei der Klärung eventueller Fragen behilflich zu sein und die Gesuche sofort dem Schulamt weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

Anlagen: [2 Landesverträge zur Mobilität](#)
[Staatlicher Kollektivvertrag](#)
[Staatliche Verordnung](#)
[Gesuchsvordruck in deutscher und italienischer Sprache](#)
[Selbsterklärung](#)